

(2) Ergeben sich im Prozeß von Forschung und Entwicklung wesentliche Veränderungen im voraussichtlichen Aufwand oder in den Gebrauchseigenschaften neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse, deren Kosten- und Preisvorgaben nach der ersten Zwischenverteidigung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (Arbeitsstufe K 2/V 2) bestätigt worden sind (§ 17 der Anordnung Nr. 1), so sind die Generaldirektoren der Kombinate und VVB sowie die Leiter der anderen wirtschaftsleitenden Organe (nachstehend als Generaldirektoren bezeichnet) berechtigt, eine Präzisierung gemäß § 19 der Anordnung Nr. 1 festzulegen. Die Generaldirektoren haben die Bestätigung der präzisierten Kosten- und Preisvorgaben so rechtzeitig zu beantragen, daß diese zu den im § 19 der Anordnung Nr. 1 festgelegten Zeitpunkten erfolgen kann. Die Generaldirektoren haben die Bestätigung der präzisierten Kosten- und Preisvorgaben zu diesen Zeitpunkten selbst vorzunehmen, wenn sie hierfür verantwortlich sind.

§ 2

Wird keine Bestätigung von präzisierten Kosten- und Preisvorgaben gemäß § 1 Abs. 2 vorgenommen, so bildet die nach der ersten Zwischenverteidigung bestätigte Preisvorgabe die Obergrenze für den festzusetzenden Industriepreis des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses. Die Festsetzung des Industriepreises ist auf der Grundlage der mit dem Preisantrag vorzulegenden Unterlagen vorzunehmen, wobei die bestätigte Preisvorgabe grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Der § 20 der Anordnung Nr. 1 findet unter diesen Bedingungen keine Anwendung.

§ 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten für alle Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1980 in die Produktion überführt werden.

(2) Liegen für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits präzierte Kosten- und Preisvorgaben vor, so behalten sie ihre Gültigkeit.

(3) Liegen den zuständigen Organen bei Inkrafttreten dieser Anordnung Anträge auf Präzisierung für Erzeugnisse gemäß Abs. 1 vor, über die noch nicht entschieden ist, so sind grundsätzlich präzierte Kosten- und Preisvorgaben festzulegen. Die Generaldirektoren können derartige Anträge innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Anordnung zurückziehen.

II.

Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes bei der Preisbildung

§ 4

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 3 der Anordnung Nr. 2 über die Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes bei der Ausarbeitung von Kosten- und Preisvorgaben und Industriepreisen finden für folgende neue und weiterentwickelte Erzeugnisse Anwendung:

- alle Erzeugnisse, deren Entwicklung im Staatsplan Wissenschaft und Technik festgelegt ist,
- alle Erzeugnisse mit mehr als 10 % Exportanteil und deren wichtigste Zulieferungen,
- weitere volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse nach speziellen Festlegungen des Leiters des Amtes für Preise.

(2) Die Bestimmung des § 1 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2, wonach der Wichtungsanteil der leistungsbestimmenden Parameter (wie Kennziffern der Produktivität, der Zuverlässigkeit usw.) mindestens 80 % zu betragen hat, gilt für alle vergleichbaren neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse (Erzeugnisse gemäß § 8 der Anordnung Nr. 1), auch wenn der internationale wissenschaftlich-technische Stand nicht zu berücksichtigen ist.

§ 5

(1) Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 gilt für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1980 in die Produktion überführt werden.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits bestätigte Kosten- und Preisvorgaben für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1980 in die Produktion überführt werden, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn sie unter Berücksichtigung des internationalen wissenschaftlich-technischen Standes festgesetzt worden sind und eine solche Maßnahme nach den Bestimmungen dieser Anordnung nicht mehr erforderlich ist.

III.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Absätze 2 und 3 der Anordnung Nr. 2 treten am 31. Dezember 1979 außer Kraft. Sie finden auch im Jahre 1979 keine Anwendung für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1980 in die Produktion überführt werden.

(3) Die Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 252 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren (GBl. I 1978 Nr. 2 S. 44) sowie der Anordnung Nr. Pr. 252/1 vom 30. November 1977 über das Preisantragsverfahren — Produktionsmittel und Konsumgüter — (Sonderdruck Nr. 941 des Gesetzblattes) über die Präzisierung von Kosten- und Preisvorgaben finden für Erzeugnisse, die ab 1. Januar 1980 in die Produktion überführt werden, nur insoweit Anwendung, als vom Generaldirektor eine Präzisierung der Kosten- und Preisvorgaben festgelegt wird.

Berlin, den 21. Mai 1979

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m a g k
Staatssekretär

Anordnung Nr. Pr. 127/1¹ über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie vom 10. Mai 1979

Zur weiteren Stimulierung der rationellen Energieanwendung werden zum 1. Januar 1980 planmäßige Industriepreisänderungen für Wärmeenergie durchgeführt. Dazu wird die Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 22 S. 374) wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

(1) Der § 3 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Die Preislisten gemäß Abs. 1 Ziff. 1 sowie die gemäß § 8 Abs. 4 herausgegebenen Preiskarteiblätter werden um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise ergänzt. Von der Ergänzung um die ab 1. Januar 1980 geltenden neuen Preise werden die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 über die Berechnung unveränderter Preise gegenüber bestimmten Abnehmerbereichen nicht berührt.“

(2) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 3 werden die Absätze 3 bis 5.

¹ Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 (GBl. I Nr. 22 S. 374)